



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 17.2.2025
C(2025) 1183 final

Seine Exzellenz Herr Jean-Noël Barrot
Minister für Europa
und Auswärtige Angelegenheiten
37, Quai d'Orsay
75351 Paris
Frankreich

Betreff: Notifizierung 2024/623/FR

Entwurf eines Erlasses über digitale Reiseassistenzdienste (gemäß Artikel L.1214-8-3 des Verkehrsgesetzbuchs)

Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Exzellenz,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 ⁽¹⁾ notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 18. November 2024 den Entwurf „*Entwurf eines Erlasses über digitale Reiseassistenzdienste (gemäß Artikel L.1214-8-3 des Verkehrsgesetzbuchs)*“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Der Notifizierungsmittelung zufolge zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, Artikel L.1214-8-3 des Verkehrsgesetzbuches und Artikel 109 des Gesetzes zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen (Klima- und Resilienzgesetz) umzusetzen, dessen Ziel es ist, den Übergang zu einer CO₂-freien Mobilität durch die Regulierung digitaler Reiseassistenzdienste zu erleichtern. Konkret werden in dem notifizierten Entwurf die Modalitäten des Zugangs der Mobilitätsorganisatoren zu einschlägigen Daten aus digitalen Reiseassistenzdiensten festgelegt, insbesondere der Umfang der betreffenden Daten (hauptsächlich Standortdaten der Nutzer). In diesem Zusammenhang erlegt der notifizierte Entwurf den Anbietern digitaler Unterstützungsdienste Verpflichtungen auf, unter anderem in Bezug auf die Methoden der Übermittlung an die zuständigen Behörden, die Beschränkung der übermittelten Daten, die vorherige Anonymisierung der Daten, die Bereitstellung von Informationen für die Nutzer und die Datensicherheit, insbesondere die Methoden der Anonymisierung der betreffenden Daten.

¹) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
Europäische Kommission, 1049 Brüssel, BELGIEN – Tel. + 32 22991111

Die französischen Behörden haben erklärt, dass die Einhaltung der Bestimmungen des notifizierten Entwurfs durch die Anbieter digitaler Mobilitätsdienste von der Verkehrsregulierungsbehörde gemäß dem Gesetz Nr. 2019-1428 vom 24. Dezember 2019 zur Mobilitätsorientierung überwacht wird.

In Bezug auf den notifizierten Entwurf richteten die Kommissionsdienststellen am 25. November 2024 ein Ersuchen um zusätzliche Informationen an die französischen Behörden, um Klarstellungen zu den Bestimmungen des notifizierten Entwurfs zu erhalten. Die von den französischen Behörden am 12. Dezember 2024 übermittelten Antworten werden bei der folgenden Bewertung berücksichtigt.

Die Untersuchung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission veranlasst, die folgende ausführliche Stellungnahme abzugeben.

1. Ausführliche Stellungnahme

1.1. Bewertung im Lichte der Richtlinie 2000/31/EG

a) Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/31/EG

Der notifizierte Entwurf würde auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG fallen.

Erstens, in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs: Mit dem notifizierten Entwurf werden den Anbietern „digitaler Reiseassistenzdienste“ Verpflichtungen auferlegt. Nach den von den französischen Behörden in ihrer Antwort auf das von den Kommissionsdienststellen übermittelte Ersuchen um zusätzliche Informationen übermittelten Informationen handelt es sich bei digitalen Reiseassistenzdiensten um digitale Informationsdienste, deren Ziel es ist, die Nutzer über den Verkehr zu informieren (Fahrpläne, Fahrpreise, Zwischenfälle usw.) und die als Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG angesehen werden können.

Daher gilt der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 und damit auch im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern sie die darin festgelegten Bedingungen erfüllen².

Zweitens, zum Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs: Die im notifizierten Entwurf enthaltenen Vorschriften betreffen insbesondere die Verpflichtung der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, soweit sie digitale Reiseassistenzdienste anbieten, auf Ersuchen der zuständigen französischen Behörden (d. h. der Mobilitätsorganisatoren) Zugang zu Daten zu gewähren. Insbesondere wären die Anbieter digitaler Reiseassistenzdienste unter anderem verpflichtet, die angeforderten Informationen und Daten an die Mobilitätsorganisatoren zu übermitteln, dabei die Anonymisierung der Daten zu gewährleisten und andere Anforderungen in Bezug auf Format, Verwendung und Verwertbarkeit zu erfüllen sowie die Nutzer über die

²) Insbesondere „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“.

Durchführung eines Verarbeitungsvorgangs zur Anonymisierung ihrer Reisedaten zu informieren ⁽³⁾.

Diese Verpflichtungen fallen daher in den koordinierten Bereich der Richtlinie 2000/31/EG gemäß deren Artikel 2 Buchstaben h und i und wurden daher im Lichte dieser Richtlinie analysiert.

Gemäß den Informationen, die die französischen Behörden in ihrer Antwort auf das von den Kommissionsdienststellen übermittelte Ersuchen um zusätzliche Informationen übermittelt haben, ist die Verkehrsregulierungsbehörde für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen aus dem notifizierten Entwurf zuständig.

b) Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 2000/31/EG

Die Kommission stellt fest, dass die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die ihre Dienste in Frankreich anbieten (d. h. digitale Reiseassistenzdienste, die die Nutzer über den Verkehr informieren: Zeitpläne, Termine, Vorfälle usw.), unabhängig vom Mitgliedstaat der Niederlassung dieser Dienstleistungserbringer. Dies wurde von den französischen Behörden in ihren Antworten auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen bestätigt.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/31/EG das „Herkunftslandprinzip“ festgelegt ist, wonach Dienste der Informationsgesellschaft nur an der Quelle ihrer Tätigkeit reguliert werden dürfen. Die Anbieter dieser Dienstleistungen unterliegen daher in der Regel dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anbieter dieser Dienstleistungen niedergelassen sind.

In Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG sind die Umstände und Verfahren festgelegt, unter denen ein Bestimmungsmitgliedstaat, d. h. der Mitgliedstaat, in dem Dienste der Informationsgesellschaft von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter erbracht werden, erforderlichenfalls vom Herkunftslandprinzip abweichen kann, nämlich aus den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie abschließend aufgeführten Gründen und im Einklang mit den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 Buchstaben a und b der Richtlinie. Die Kommission weist die französischen Behörden auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs hin, in der auf die Grenzen der Berufung auf Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu diesem Zweck hingewiesen wird. Nach dieser Rechtsprechung können Maßnahmen mit allgemeiner und abstrakter Geltung, die nicht auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft beschränkt sind, nicht unter die Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG fallen ⁽⁴⁾.

³⁾ Gemäß dem notifizierten Entwurf ist dies im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2023, C-376/22, ECLI:EU:C:2023:835, Rn. 59 und 60:
„59 Eine solche Auslegung hat im Gegenteil zur Folge, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht ermächtigt sind, solche Maßnahmen zu ergreifen, so dass sich die Prüfung erübrigt, ob diese Maßnahmen erforderlich sind, um zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerecht zu werden.
60. Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff „Maßnahmen ... betreffend[d] einen bestimmten

Nach Ansicht der Kommission stellt der notifizierte Entwurf in der notifizierten Form eine solche generell-abstrakte Maßnahme dar, die unterschiedslos für in- und ausländische Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft in Deutschland gelten würde. Selbst wenn der Entwurf auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen in Form einer Maßnahme in Bezug auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft angepasst werden sollte, ist es der Kommission jedenfalls nicht möglich, zu überprüfen, ob und wie die französischen Behörden sicherstellen wollen, dass sowohl die materiellen als auch die verfahrenstechnischen Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG erfüllt sind oder erfüllt werden könnten.

Aus den oben dargelegten Gründen gibt die Kommission hiermit eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab. Die Kommission erinnert die französischen Behörden daran, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß diesem Artikel dazu führt, dass der Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Vorschrift verfasst hat, verpflichtet ist, seine Annahme um vier Monate ab dem Datum seiner Notifizierung zu verschieben. Diese Frist endet daher am 19. März 2025.

Darüber hinaus weist die Kommission die französischen Behörden darauf hin, dass nach dieser Bestimmung der Mitgliedstaat, an den eine ausführliche Stellungnahme gerichtet ist, verpflichtet ist, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zu einer solchen Stellungnahme zu treffen gedenkt.

Wenn die französischen Behörden den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn der Wortlaut des zu prüfenden Entwurfs der technischen Verordnung ohne Berücksichtigung der erhobenen Einwände angenommen wird oder anderweitig gegen Unionsrecht verstößt, behält sich die Kommission das Recht vor, gemäß Artikel 258 AEUV Klage gegen Frankreich einzuleiten.

Nach dem Dialog mit der Kommission und der Angleichung des notifizierten Entwurfs an das einschlägige Unionsrecht werden die französischen Behörden ersucht, der Kommission den endgültigen Text nach seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu übermitteln.

Ich verbleibe, Exzellenz, hochachtungsvoll

Für die Kommission

Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.“

Siehe auch Urteil vom 30. Mai 2024 in den gemeinsamen Rechtssachen *Airbnb Ireland UC und Amazon Services Europe Sàrl gegen Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* C-662/22 und C-667/22, EU:C:2024:432, Rn. 70.

Henna Virkkunen
Exekutiv-Vizepräsidentin